

Universität Witten/Herdecke

RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG

für die

Bachelorstudiengänge

der

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Stand 09.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I: Allgemeines.....	3
§ 1 Präambel.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	4
ABSCHNITT II: Zulassung.....	5
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 4 Auswahlverfahren.....	5
§ 5 Zulassung zum Studium.....	6
ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss und Prüfende.....	7
§ 6 Prüfungsausschuss.....	7
§ 7 Prüfende und Beisitzende.....	8
ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten.....	10
§ 8 Prüfungssystem.....	10
§ 9 Prüfungen.....	10
§ 10 Prüfungsformen.....	11
§ 11 Prüfungsan- und -abmeldung, Rücktritte.....	12
§ 12 Versäumnis, Täuschung.....	12
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten.....	14
§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester.....	15
§ 15 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen.....	15
§ 16 Bachelorarbeit.....	16
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	18
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren und Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	18
§ 19 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.....	19
§ 20 Schutzvorschriften.....	19
ABSCHNITT V: Der Abschluss.....	20
§ 21 Abschluss der Bachelorprüfung.....	20
§ 22 Bachelorzeugnis, Urkunde und Diploma Supplement.....	20
ABSCHNITT VI: Widerspruch und Rechtsbehelfsbelehrung.....	22
§ 23 Widerspruch.....	22
§ 24 Rechtsbehelfsbelehrung.....	22
ABSCHNITT VII: Schlussbestimmungen.....	24
§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades.....	24
§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	24
§ 27 Inkrafttreten.....	25

ABSCHNITT I: Allgemeines

§ 1 Präambel

Die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft bietet ein fachlich ausgezeichnetes Studium, das die Leitsätze der Universität Witten/Herdecke wirksam werden lässt:

zur Freiheit ermutigen - nach Wahrheit streben - soziale Verantwortung fördern

Darüber hinaus verpflichtet sich die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft dazu, in ihren Studienprogrammen die zehn Thesen zur Wittener Didaktik umzusetzen:

„Lehren und Lernen an der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft ...

1. ... bietet ein fachlich ausgezeichnetes Studium mit interdisziplinärer Zusammenarbeit.
2. ... legt besonderen Wert auf Vermittlung von wissenschaftlichen Fertigkeiten und Strategien zur Wissensaneignung.
3. ... fördert die Entwicklung umfassend gebildeter Persönlichkeiten.
4. ... stärkt Sozial- und Handlungskompetenz sowie Kommunikationsfähigkeit.
5. ... zielt auf Urteilsfähigkeit, kritisches Denken und Reflexionsfähigkeit ab.
6. ... ermutigt dazu, in größeren Zusammenhängen zu denken, um gesellschaftliche Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung übernehmen zu können.
7. ... eröffnet Freiheit ohne Beliebigkeit und begreift Studierende als Gestaltende ihres eigenen Studiums.
8. ... ermöglicht die Erfahrung kreativer Problemlösungsprozesse unter Einbeziehung der Praxis, die mit der Theorie in den Dialog tritt.
9. ... ist geprägt durch einen respektvollen Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden und gibt den Studierenden vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten.
10. ... sichert Fairness, braucht kulturelle Vielfalt und pflegt Weltoffenheit.“

Die Fakultät ermutigt ihre Studierenden die Freiheiten des Studiums zu nutzen und ihr Studium in verantwortungsvoller Weise selbst zu unternehmen. Die Mitglieder der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft verpflichten sich, im Studium die *Principles of Responsible Management Education* zu beachten.

Integraler Bestandteil aller Vollzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke ist das Studium fundamentale. Es ermöglicht den Studierenden im Rahmen der jeweiligen spezifischen Studienbestimmungen eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus verschiedenen Kompetenzbereichen, die über ihr reines Fachstudium hinausgehen. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung regelt den generellen Rahmen des Prüfungsverfahrens für alle Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie gilt in Verbindung mit den spezifischen Studienbestimmungen eines Studiengangs, die ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen enthalten.
- (2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rahmenprüfungsordnung gültigen Studien- und Prüfungsordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

ABSCHNITT II: Zulassung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder sich gem. § 49 Abs. 4 HG in der beruflichen Bildung qualifiziert hat und
 - b) im Rahmen des jeweils geltenden Auswahlverfahrens der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft ein Studienplatzangebot erhalten hat.
- (2) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung/deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).
- (3) Zu den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft kann nicht zugelassen werden, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem Studiengang an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplätze werden durch ein Auswahlverfahren vergeben. Das Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahlseminar.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke erarbeitet die Formalien und den Ablauf für das Auswahlverfahren sowie dessen Durchführung. Diese werden vom Fakultätsrat verabschiedet.
- (3) Dem gesamten Auswahlverfahren steht eine Auswahlkommission vor. Diese setzt sich aus dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft ohne das studentische Mitglied zusammen. Die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission ist die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre. Die Auswahlkommission kann einzelne Studiengangsverantwortliche als beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden über das Studienplatzangebot unabhängig und nach billigem Ermessen.

- (4) Die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission ernennt die Mitglieder der Gesprächskommission für das jeweilige Auswahlseminar und bestimmt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (5) Die Auswahlkommission kann bestimmen, dass ein angebotener Studienplatz innerhalb einer bestimmten Frist angetreten werden muss und andernfalls verfällt. Die Auswahlkommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber einen Studienplatz unter Auflagen anbieten. Auflagen können ihre Erfüllung sowohl vor dem Studienantritt als auch bis zu einem angemessenen Zeitpunkt während des Studiums vorsehen.
- (6) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, in der vorgesehenen Form am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen analog anzuwenden bzw. andere geeignete Formen zu wählen. Das Auswahlverfahren wird umfassend barrierefrei gestaltet.

§ 5 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt durch Immatrikulation. Die Regelungen zur Immatrikulation werden durch die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

ABSCHNITT III: Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle von der Fakultät angebotenen Vollzeitstudiengänge. Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Rahmenprüfungsordnung sowie den jeweiligen spezifischen Studienbestimmungen zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder: die Prodekanin bzw. den Prodekan für Lehre und zwei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Professorenschaft sowie je ein Mitglied aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat zu genehmigen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die anwesenden Mitglieder der Professorenschaft die Stimmenmehrheit haben. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Mehrheit der Vertretung der Professorenschaft den Ausschlag; bei Stimmengleichheit der Professorinnen und Professoren gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern nicht stimmberechtigt. Das studentische Mitglied darf in Angelegenheiten nach S. 1 von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden, sofern diejenige Studentin bzw. derjenige Student, deren oder dessen Angelegenheit behandelt wird, der Mitwirkung der studentischen Vertretung widerspricht. Bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben muss die studentische Vertretung von der Beratung und Mitwirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der jeweiligen spezifischen Studienbestimmungen eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit sowie der Gesamtnote und damit des gesamten Prüfungsergebnisses. Die Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen in begründeten Einzelfällen beizuwohnen.
- (8) Das vorsitzende Mitglied beruft den Ausschuss zu regelmäßigen Sitzungen ein. Die Sitzungen finden mindestens zweimal pro Semester statt. Die Sitzungen können bei Bedarf auch digital abgehalten werden, wenn die Umstände dies gebieten.

Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass alle Entscheidungen des Ausschusses angemessen dokumentiert werden; sie bzw. er stellt ebenfalls sicher, dass ein Protokoll der Sitzungen angefertigt wird. Eine Kopie des Protokolls erhält die Dekanin bzw. der Dekan.

- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungen sowie die Prüferinnen und Prüfer sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Beschlüsse und Mitteilungen sind zu archivieren.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein vorsitzendes Mitglied übertragen. In eiligen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (11) Das vorsitzende Mitglied berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Ausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienbestimmungen, der Modulhandbücher sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, können Mitglieder aus der hauptberuflichen Professorenschaft der Fakultät sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter und externe Lehrbeauftragte können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden.

Andere Personen können, soweit sie die übrigen Voraussetzungen der Prüfendenbestellung erfüllen, im begründeten Einzelfall vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

- (4) Beisitzerinnen oder Beisitzer, die für mündliche Prüfungen bestellt werden, müssen jeweils sachkundig sein. Durch die Bestellung durch den Prüfungsausschuss gilt die Sachkunde als bestätigt.

- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

ABSCHNITT IV: Prüfungsformen und -modalitäten

§ 8 Prüfungssystem

- (1) Das Studium baut auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) auf und ist als ECTS-kompatibles System konzipiert.
- (2) Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung entspricht einem Credit im Sinne des ECTS. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine benotete Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde. Leistungspunkte werden außerdem vergeben, wenn unbenotete Module mit „bestanden“ bewertet wurden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei durchschnittlich einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden und umfasst in der Regel auch Vor- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Das Prüfungssekretariat führt für jede bzw. jeden zu einem Bachelorstudiengang an der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft zugelassene Kandidatin bzw. zugelassenen Kandidaten ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick über das Campusonlinesystem UWE nehmen und einen Ausdruck des Kontos erhalten.

§ 9 Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen in einem Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft an der Universität Witten/Herdecke kann nur zugelassen werden, wer für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist oder durch andere Studien- und Prüfungsordnungen der UW/H dazu berechtigt ist.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.
- (3) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Abmeldefrist zur Lehrveranstaltung die Prüfungsmodalitäten mit.
- (4) Prüferinnen bzw. Prüfer können als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen die Erbringung weiterer Studienleistungen im Rahmen des Moduls vorsehen. Dieses können zum Beispiel Referate, Präsentationen, Übungsaufgaben, Probeklausuren, Projektberichte o. Ä. sein.
- (5) Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Prüferinnen und Prüfer sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten des Moduls. Der Prüfungsausschuss darf im begründeten Ausnahmefall andere Prüferinnen und Prüfer an deren Stelle ernennen.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der Wahlmodule sowie die Bachelorarbeit.

- (7) Die Bewertung eines Moduls soll den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt werden. Ausreichend hierfür ist die Bekanntgabe über das Campusonlinesystem UWE.
- (8) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (9) Prüfungen müssen zeitnah an die Lehrveranstaltung gekoppelt sein und im gleichen Semester wie die Veranstaltung stattfinden.
- (10) Wiederholungsprüfungen von Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich können zusätzlich im darauffolgenden Semester angeboten werden.

§ 10 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
 - a) schriftliche Prüfungsformen (insb. Klausur, Projektbericht, Praxisreflexionsbericht, Hausarbeit, 24h-Hausarbeit, Case Study, sonstige schriftliche Ausarbeitung) und
 - b) mündliche Prüfungsformen (insb. mündliche Prüfung, Präsentation, Referat).
- (2) In den Klausuren soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 60 bis 120 min.
- (3) In den übrigen schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er innerhalb einer bestimmten Zeit ein Thema aus einem ihr bzw. ihm bekannten Stoffgebiet fundiert bearbeiten kann.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung oder Hausarbeit richtet sich nach der zu erreichenden Anzahl an Leistungspunkten. Pro zu erreichendem Leistungspunkt soll die schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit im Regelfall mindestens drei Seiten (4.500 Zeichen) umfassen.
- (5) In den mündlichen Prüfungsformen soll eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch diese Prüfung kann ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Zuhörerinnen und Zuhörer sind zugelassen, solange keiner der an der Prüfung beteiligten Studierenden widerspricht. Mündliche Prüfungsformen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungsformen dauern je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Der schriftliche Bescheid über die Note erfolgt über das Campusonlinesystem UWE.

- (7) Um die Nachvollziehbarkeit mündlicher Prüfungsformen zu sichern, sind diese grundsätzlich von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Zu jeder mündlichen Prüfungsform wird ein Protokoll angefertigt, das von allen Prüferinnen und Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben und im Prüfungssekretariat archiviert wird.
- (8) Die Prüfungsformen gem. Abs. 1 können miteinander kombiniert werden (insb. Portfolioprüfung, Projektarbeit).
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen können mit geeigneten Methoden, insbesondere mithilfe eines Plagiatserkennungsprogramms, auf Plagiate überprüft werden.

§ 11 Prüfungsan- und -abmeldung, Rücktritte

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Formalitäten zur Prüfungsan- und -abmeldung. Das jeweils gültige Verfahren wird per E-Mail und im Internet bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt zu den durch den Prüfungsausschuss festgelegten und im Campusonlinesystem UWE angegebenen Fristen.
- (3) Bis 24 Stunden vor Beginn der Prüfung kann über das Campusonlinesystem UWE die Nichtteilnahme an der Prüfung erklärt werden (Abmeldung). Die Anmeldung gilt dann als nicht erfolgt.
- (4) Nach dem nach Abs. 3 definierten Zeitpunkt kann ein Rücktritt von der Prüfung nur aus wichtigem Grund gegenüber dem Prüfungssekretariat erklärt werden. Wird der Rücktritt vor dem Prüfungstermin wirksam erklärt, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Formalien des Rücktritts. Bei einem verspäteten Rücktritt gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit bei der empfangsberechtigten Stelle zur Korrektur eingereicht wird.
- (2) Ist die Teilnahme an einer Modulprüfung aufgrund einer eigenen akuten Erkrankung oder einer akuten Erkrankung eines betreuten Familienmitglieds nicht mög-

lich oder muss aus diesen Gründen eine Prüfung abgebrochen werden, muss dieses dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden.

- (3) Im Falle eines nachträglichen Rücktritts von einer abgelegten Prüfung müssen die Gründe des Rücktritts glaubhaft gemacht werden und es muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die zum Prüfungstermin gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Kandidatin oder den Kandidaten aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit anzuzweifeln. Der Prüfungsausschuss befindet über die Glaubhaftigkeit; sie darf nur verneint werden, wenn ernsthafte und begründete Zweifel an der Authentizität der eingereichten Nachweise bestehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, ihre bzw. seine Erkrankung in einer Weise glaubhaft zu machen, die den Ausschuss zu überzeugen vermag.
- (4) Bei Vorliegen eines anderen triftigen Grundes, der außerhalb des Einflussbereichs der Kandidatin oder des Kandidaten liegt, ist dieser ebenfalls unverzüglich dem Prüfungsausschuss durch entsprechende geeignete Belege anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (5) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Studierenden oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt, ein neuer Termin festgesetzt und die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss soll die Entscheidung über Anerkennung oder Ablehnung der Gründe zeitnah treffen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einreichung der schriftlichen Gründe. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt die Meldung zur Modulprüfung als nicht vorgenommen.
- (7) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, ist die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von S. 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die jeweiligen

Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung und insbesondere im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, was eine Exmatrikulation zur Folge haben kann.

- (8) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Regelungen zur Überprüfung z. B. durch eine Plagiatsoftware zu erlassen.
- (9) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung nach Abs. 7 in einer Teilprüfung begangen worden, so ist die gesamte Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden.
 - a) Bei Pflichtmodulen kann eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.
 - b) Ist das Pflichtmodul auch in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, oder gilt es als nicht bestanden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat beim Prüfungsausschuss eine mündliche Nachprüfung beantragen. Diese ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen. Die Ernennung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Durch eine bestandene mündliche Nachprüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat lediglich eine Leistungsbewertung von ausreichend (4,0) erreichen.
- (2) Im Pflichtbereich können Prüfungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Zur Geltendmachung einer solchen Wiederholung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Notenbekanntgabe einen entsprechenden Antrag im Prüfungssekretariat einzureichen. Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die bessere Note von beiden Prüfungen gilt als endgültig.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder der Universität Witten/Herdecke erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die antragstellende Person durch die Anrechnung voraussichtlich darin beeinträchtigt würde, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Der Beweis des wesentlichen Unterschieds im Sinne dieser Regelung obliegt der sich auf ihn berufenden Hochschule.
- (2) Bei Anerkennungen nach Abs. 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (3) Über Anerkennungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) Anträge auf Anerkennungen nach Abs. 1 sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu bearbeiten. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (5) Auf der Grundlage einer Anerkennung nach Abs. 1 kann, und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule sie bzw. ihn in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 15 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Auf Antrag rechnet die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen an, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenen Kreditpunkte des Studiums ersetzen. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden. Im Diploma Supplement wird zusätzlich vermerkt, wo sie erbracht wurden.

- (2) Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und Ähnlichem, vorgenommen. Der Beweis der fehlenden Gleichwertigkeit obliegt der sich auf ihn berufenden Hochschule.
- (3) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (4) Über Anrechnungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft.
- (5) Anträge auf Anrechnungen nach Abs. 1 sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu bearbeiten. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (6) Auf der Grundlage einer Anrechnung nach Abs. 1 kann, und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule sie bzw. ihn in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten weist der Prüfungsausschuss dieser bzw. diesem rechtzeitig eine Prüferin bzw. einen Prüfer zu. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann einen Vorschlag für ein Thema für eine Bachelorarbeit machen. Wenn sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem Kreis der in § 7 Abs. 3 S. 1 genannten Personen bereit erklärt, die Betreuung dieser Bachelorarbeit zu übernehmen, so soll der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das vorgeschlagene Thema und diese Betreuerin bzw. diesen Betreuer zuweisen.
- (3) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt beim Prüfungssekretariat. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Anmeldung kann frühestens erfolgen, wenn alle Pflichtmodule – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – und insgesamt mindestens 140 Leistungspunkte erlangt wurden.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 30 Seiten (45.000 Zeichen) betragen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Abgabe der Bachelorarbeit kann frühestens sechs Wochen nach der Anmeldung erfolgen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Gründe, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, sind insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein amtsärztliches Attest, nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in diesen Fällen auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von Abs. 10.
- (7) Zusammen mit der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Versicherung einzureichen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit darf nicht ganz oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat abzugeben. Sie umfasst drei gebundene Exemplare. Zusätzlich muss eine digitale Version in dem von der Fakultät vorgegebenen Format eingereicht werden. Bei postalischem Versand ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe der Bachelorarbeit nicht fristgemäß, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer in der Regel innerhalb von zehn Wochen zu bewerten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur zweiten Prüferin oder zum zweiten Prüfer bestellt werden.
- (10) Ist eine Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie zweimal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf die schriftliche Bekanntgabe des Nichtbestehens folgenden Semester angemeldet werden.
- (11) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte nach § 8 vergeben.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, d. h. eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, d. h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, d. h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, d. h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft, d. h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Notenzwischenwerte 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der erfolgreich eingebrachten benoteten Module und der Bachelorarbeit. Die Gewichtung der Leistungen erfolgt, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, durch die zugeordneten Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit geht mit einer doppelten Gewichtung der ihr zugeordneten Leistungspunkte in die Abschlussnote ein.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Abschlussnote als gewichteter Mittelwert aller Noten lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt zwischen 1,6 und 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt zwischen 2,6 und 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt zwischen 3,6 und 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt zwischen 4,1 und 5,0 = mangelhaft.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet war, der das Prüfungsergebnis beeinflussen kann, so ist auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird. Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Studierenden oder dem Studierenden, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsunterlagen (z. B. Hausarbeiten, Klausuren sowie Protokolle

mündlicher Prüfungen) gewährt. Der Antrag muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfer gestellt werden.

§ 19 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertretung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form in Absprache mit den jeweils Prüfenden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (3) Der Prüfungsausschuss befindet über die Glaubhaftmachung; sie darf nur verneint werden, wenn ernsthafte und begründete Zweifel an der Authentizität der eingereichten Nachweise bestehen. Der bzw. dem antragstellenden Studierenden ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, ihre/seine Erkrankung in einer Weise glaubhaft zu machen, die den Ausschuss zu überzeugen vermag.

§ 20 Schutzvorschriften

- (1) Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

ABSCHNITT V: Der Abschluss

§ 21 Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin bzw. der Kandidat im belegten Studiengang 180 Leistungspunkte durch die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, die Wahlmodule und die Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald
 - a) die Modulprüfung zu einem Pflichtmodul dreimal schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden und eine beantragte mündliche Nachprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist oder
 - b) die Bachelorarbeit zum dritten Mal mit einer Note schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 22 Bachelorzeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, in denen Leistungspunkte erworben wurden, die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Witten/Herdecke versehen.
- (4) Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Witten/Herdecke versehen.
- (7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird zusätzlich eine Bachelorurkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement entsprechend Abs. 2 und Abs. 5 in englischer Sprache ausgestellt.
- (8) Der Ausweis der internationalen Noten auf der englischen Übersetzung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde erfolgt unter Angabe der nationalen Note gem. § 17 Abs. 2 und in englischer Sprache wie nachfolgend aufgeführt:

Note (international)	Note (national)
Very Good	1,0 – 1,5
Good	1,6 – 2,5
Satisfactory	2,6 – 3,5
Sufficient	3,6 – 4,0
Failed	4,1 oder schlechter

- (9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei gilt folgende Zuordnung in Bezug auf die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs:
 - A = „Excellent“ in der Regel 10 %
 - B = „Very Good“ in der Regel 25 %
 - C = „Good“ in der Regel 30 %
 - D = „Satisfactory“ in der Regel 25 %
 - E = „Sufficient“ in der Regel 10 %

Als Grundlage werden aufgrund der geringen Größe der Abschlussjahrgänge drei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte erfasst.

ABSCHNITT VI: Widerspruch und Rechtsbehelfsbelehrung

§ 23 Widerspruch

- (1) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist ein Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich zu erheben und hat eine substantiierte Begründung zu enthalten. Er ist zu richten an das Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft, Alfred-Herrhausen-Str. 50, 58448 Witten. Bei Bewertungsentscheidungen hat der Prüfungsausschuss zuzulassen, dass die Begründung innerhalb eines Monats nachgereicht wird, soweit die Widerspruchsführerin bzw. der Widerspruchsführer Einsichtnahme beantragt hat. Die Nachbegründungsfrist läuft ab dem Tag der Einsichtnahme.
- (2) Bei Anrechnungs- und Bewertungsentscheidungen erfolgt die Entscheidung über den Widerspruch auf der Grundlage von Stellungnahmen der entsprechenden Modulbetreuerin oder des entsprechenden Modulbetreuers des anrechnenden Lehrstuhls bzw. derjenigen Prüferin oder desjenigen Prüfers, die/der die Bewertung vorgenommen hat. Die Stellungnahmen sollen eine konkrete Empfehlung zur Entscheidung enthalten. Der Prüfungsausschuss ist an die Empfehlungen in den Stellungnahmen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Gutachten zur Bewertung der fraglichen Prüfungsleistung anfordern. Weicht der Prüfungsausschuss von den Empfehlungen ab, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- (3) Der Prüfungsausschuss soll binnen drei Monaten über den Widerspruch entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 24 Abs. 2 zu versehen, sofern sie die Widerspruchsführerin bzw. den Widerspruchsführer belastet oder erstmalig eine Beschwerde enthält, und der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer förmlich zuzustellen.

§ 24 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die keine Entscheidungen über einen Widerspruch sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung folgenden Wortlauts zu versehen:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft, Universität Witten/Herdecke, Alfred-Herrhausen-Str. 50, 58448 Witten, erhoben werden.“

- (2) Widerspruchsbescheide des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung folgenden Wortlauts zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin bzw. den Kläger, die Beklagte bzw. den Beklagten und

den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

- (3) Abhilfebescheide bedürfen insoweit keiner Rechtsbehelfsbelehrung, als sie dem Widerspruch zur Gänze abhelfen. In allen anderen Fällen gilt Abs. 2.

ABSCHNITT VII: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Zum Schutz des Rechtsverkehrs sind ausgehändigte Dokumente, die das durch Täuschung erzielte Ergebnis widerspiegeln oder rechnerisch enthalten, auf Kosten der betroffenen Kandidatin oder des betroffenen Kandidaten einzuziehen und zu vernichten. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Digitale Datenbanken, die durch Täuschung verfälscht sind, sind zu berichtigen; durch Täuschung verfälschte Daten sind zu löschen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung nach dieser Vorschrift ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn eine aufbauende Bachelorprüfung erfolgreich bestanden wurde.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gem. Abschnitt V und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgabe an die Prüferinnen und Prüfer delegieren.

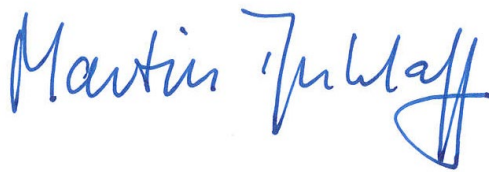
§ 27 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Verabschiedet vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft am 22.11.2022. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 06.12.2022.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft vom 18.06.2024 und Beschluss des Senats vom 03.09.2024.

Witten, 09.09.2024



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH
Präsident
Universität Witten/Herdecke